

Zeitschrift:	Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber:	Schweizerischer Lehrerverein
Band:	82 (1937)
Heft:	27
Anhang:	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 2. Juli 1937, Nummer 10
Autor:	Zollinger, Alfred

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

2. JULI 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 10

Inhalt: Ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV — Gibt es noch Gründe zur Beibehaltung des Schleifen-s in der zürcherischen Schulschrift? — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich — Konferenz der Lehrer an 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich — Aus dem Erziehungsrate

Zürich. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 5. Juni 1937, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: H. C. Kleiner.

Die Mitteilung des Präsidenten, dass er zum Zwecke einer raschen Abwicklung der Geschäfte auf ein Eröffnungswort verzichte, wird von der Versammlung mit Zustimmung aufgenommen. Da Änderungen an der Traktandenliste nicht gewünscht werden, kann übergegangen werden zu

1. *Protokoll* der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. Mai 1936. Dieses ist in Nr. 11 des «Päd. Beobachters» 1936 erschienen; Aussetzungen daran werden keine gemacht. Der Vorsitzende erklärt deshalb das Protokoll unter Verdankung an den Aktuar als genehmigt.

2. Der durch den Korrespondenzaktuar H. Frei vorgenommene *Namensaufruf* ergibt die Anwesenheit von 68 Delegierten oder Stellvertretern. Es fehlen 9 Delegierte, von denen sich 7 entschuldigt haben.

3. *Mitteilungen.* a) Die erste Mitteilung des Präsidenten befasst sich mit der Ausrichtung der *ausserordentlichen Besoldungszulagen des Staates*. Er verweist in erster Linie auf die letzte Nummer des «Päd. Beob.» vom 4. Juni a. c. und auf die Juni-Nummer des Amtlichen Schulblattes und ersucht die Anwesenden, sie möchten die Kollegen vor allem darauf aufmerksam machen, dass für die Verabreichung der ausserordentlichen Besoldungszulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 2. Februar 1919 von den Schulpflegen bis 10. Juni a. c. besondere Gesuche einzureichen seien, wenn es sich um Lehrer in Gemeinden der Beitragsklassen 5 und 6 handle. Die Einreichung eines Gesuches für die übrigen Klassen ist infolge eines besonderen Umstandes für 1937/38 nicht verlangt worden. Paul Huber, Affoltern a. A., äussert sich in einem längeren, temperamentvollen Votum zur Bestimmung, dass Lehrern in Gemeinden der Beitragsklassen 5 und 6 die ausserordentliche Zulage nur ausgerichtet wird, *sofern ihre Lehrtätigkeit die Schulbehörde befriedigt*. Er gibt Kenntnis von der ablehnenden Haltung des Kapitels Affoltern zu dieser Bestimmung, betont, dass die Ausrichtung einer durchaus gerechtfertigten Besoldungsquote nicht an eine Bedingung geknüpft werden sollte und gibt der Befürchtung Ausdruck, dass das ein Anfang zum totalen Abbau dieser Zulage sei. Ausserdem hebt er hervor, dass die einschränkende Bestimmung insofern unklar sei, als sie Zweifel darüber lasse, welche Schulbehörde die Entscheidung über die Lehrtätigkeit zu fällen habe.

Nach der Auffassung des Sprechenden sollte es unter allen Umständen die Bezirksschulpflege und nicht die Ortsschulbehörde sein, in der bei einer solchen Entscheidung neben sachlichen auch persönliche Motive stark mitspielen könnten. Der Vorsitzende, welcher als Mitglied des Erziehungsrates den Werdegang der Regelung für 1937/38 genau kennt, gibt kurz Aufschluss über verschiedene Schwierigkeiten, die auf dem Wege zur heutigen Ordnung, welche doch gewisse Vorteile gegenüber der zuerst vorgesehenen aufweist, zu überwinden waren. Auch ihm liegt die von Herrn Huber angefochtene Bestimmung nicht; er nahm sie aber in Kauf, um nicht der Ausrichtung der Zulagen an die Lehrer in den Gemeinden der Beitragsklassen 5 und 6 verlustig zu gehen. E. Blickenstorfer, Präsident der Sektion Andelfingen, welche an den Kantonalvorstand eine Eingabe über die ausserordentlichen Besoldungszulagen gerichtet hat, dankt dem Vorstand und dessen Präsidenten für das, was erreicht worden ist. Er würde es allerdings sehr begrüssen, wenn die Kollegen, die während 12 Jahren zum Bezug einer solchen Zulage berechtigt waren, sie auf Grund einer Bestimmung ohne Einschränkungen und Klauseln behalten könnten, auch wenn ihre Gemeinden nicht mehr in den bezugsberechtigten Beitragsklassen eingereiht sind. J. Oberholzer, Stallikon, ist der Ueberzeugung, dass die meisten Bezüger einer a. o. Staatszulage dieselbe nur sehr schwer missen könnten; es war deshalb bei der Opposition gegen einschränkende Bestimmungen eine gewisse Vorsicht und Zurückhaltung geboten.

b) Am 15. April 1937 ist die vom Erziehungsrat beratene Verordnung zum neuen «Leistungsgesetz» vom Regierungsrat ohne wesentliche Änderungen genehmigt worden. Sie wird im Amtlichen Schulblatt fortlaufend publiziert werden, weshalb der Vorsitzende heute auf ein näheres Eintreten verzichtet.

c) Das neue Lehrerbildungsgesetz ist von der kantonsrätslichen Kommission zu Ende beraten; es kommt aber erst in den Kantonsrat, wenn auch die Verordnung zu diesem Rahmengesetz ausgearbeitet ist. Diese liegt zur Zeit vor dem Erziehungsrat und wird auch noch Regierungsrat und kantonsrätsliche Kommission passieren müssen, ehe sie an den Kantonsrat geht, der voraussichtlich nach den Sommerferien mit den Beratungen darüber beginnen kann. Leider weist das neue Lehrerbildungsgesetz in Artikel 7, 3 eine Bestimmung auf, die für die Lehrerschaft absolut untragbar ist. Nach Artikel 7, 3 soll der Erziehungsrat berechtigt sein, einem Lehrer vorübergehend oder dauernd das Wählbarkeitszeugnis zu entziehen, wenn sich der selbe wiederholter schwerer Pflichtverletzung schuldig macht, wenn offbare Unfähigkeit vorliegt, oder

wenn der Lebenswandel des Lehrers zu schwerwiegen den Aussetzungen Anlass gibt. Seit Bestehen der Volkschule haben die schon vorhandenen Bestimmungen in § 9 des Unterrichtsgesetzes von 1859 vollauf genügt, um unwürdige Elemente aus dem Lehrerstande zu entfernen. Ausserdem tritt der Vorstand des ZKLV nicht für wirklich unwürdige Lehrer ein; er hat im Gegen teil schon wiederholt Kollegen zum Rücktritt veranlasst, wenn er der Auffassung war, dass dies im Interesse von Schule und Lehrerschaft sein müsse. Artikel 7, 3 aber liefert den Lehrer, und zwar jeden Lehrer, rechtlich und menschlich der Administrativbehörde aus. (Was kann von Uebelwollenden und Eiferern nicht alles als Pflichtverletzung und als offensbare Unfähigkeit bezeichnet werden! Wie werden Böswillige und Neidische durch einen Artikel 7, 3 gereizt, in das persönliche Leben des Lehrers hineinzuschnüffeln.) Die Lehrerschaft lehnt deshalb den Artikel aus gewerkschaftlichen Gründen ab, aber ebenso sehr aus Gründen der Selbstachtung und Menschenwürde. Der Vorstand des ZKLV und die vielen Kollegen, die sich mit der Angelegenheit beschäftigt haben, stehen in ihrer ablehnenden Haltung nicht allein. Die sozialdemokratische Kantonsratsfraktion hat für den Fall, dass Artikel 7, 3 im Gesetze bleibt, bereits Ablehnung der Vorlage beschlossen. Bei den Beratungen im Kantonsrat wird die Entscheidung über den angefochtenen Artikel und damit das Schicksal des neuen Lehrerbildungsgesetzes stark von den Entscheidungen der demokratischen Kantonsräte abhängen. W. Zollinger, Weiach, und A. Sulzer, Winterthur, äussern sich in kürzeren Voten zu den Mitteilungen des Präsidenten über Artikel 7, 3. Sie teilen den ablehnenden Standpunkt, geben Hinweise, wo für unsere Sache noch Verständnis vorhanden sein könnte und betonen, dass bei der vorgesehenen neuen Auswahl noch viel weniger als bis anhin ungeeignete Elemente im Lehrerstande Aufnahme finden werden.

d) Der Präsident ersucht die Versammlung, es möchte jeder einzelne dafür besorgt sein, dass sogenannte «Fälle» dem Kantonalvorstand so rasch als möglich, am besten im Entstehungsstadium, gemeldet würden. Dann ist ein erfolgreiches Einschreiten, Raten und Helfen in der Regel möglich, während in einem späteren Zeitpunkt die Kreise schon zu weit gezogen sind und unliebsame Folgen für angegriffene Kollegen nur noch schwer oder nicht mehr vermieden werden können.

e) In seiner letzten Mitteilung empfiehlt der Vorsitzende das Schulwandbilderwerk des Schweiz. Lehrervereins allen Kollegen zur Beachtung und Anschaffung. Es ist ein gelungener und wertvoller Versuch, uns von den Produkten des Auslandes, die nicht immer unseren Geist atmen, unabhängiger zu machen; es verdient unsere volle Beachtung und Unterstützung.

4. *Jahresbericht für 1936*. Dieser ist in den Nummern 2—9 des «Päd. Beob.» 1937 erschienen. O. Peter, Zürich, erhält das Wort zum Jahresbericht. Er erinnert an unsere Zurückhaltung bei der Behandlung der Wegwahl einer Kollegin vor Jahresfrist. Für jenes gemässigte Verhalten hatten wir unsere guten Gründe, es war ihm aber kein Erfolg beschieden. Auch unsere Stellung zum neuen Schulleistungsgesetz war nur zurückhaltende Ablehnung; wäre sie aktiv gewesen, hätten wir das Gesetz wohl zu Fall gebracht. Aber man wollte nicht zu viel aufs Spiel setzen, und in die Zu-

kunft konnte niemand sehen. Für die Zukunft und im Hinblick auf das neue Lehrerbildungsgesetz aber müssen wir uns sagen, dass wir etwas forsch und mutiger an die Dinge herangehen müssen, als dies gelegentlich der Fall war. Trotzdem ist kein Pessimismus am Platz, und der Kantonalvorstand verdient die volle Zustimmung aller Kollegen. Da das Wort weiter nicht verlangt wird, ist der Jahresbericht unter Verdankung an den Vorstand genehmigt.

5. *Abnahme der Jahresrechnung für 1936*. Zentralquästor A. Zollinger tritt auf einige Posten der Rechnung ein, die in Nr. 7 des «Päd. Beob.» veröffentlicht worden ist. Er verweist vor allem auf die Erhöhung des Beitrages von 50 auf 75 Rp. pro Mitglied des ZKLV an den Kantonalzürcherischen Verband der Festbesoldeten und auf die erfreuliche Tatsache, dass unter den Ehrenausgaben in der diesjährigen Rechnung keine Kranzspende verzeichnet werden muss. Er verdankt die verdienstvolle Arbeit von Emil Jucker, dem Quästor der Sektion Uster während 25 Jahren, gibt Auskunft über den Stand der Darlehenskasse und erwähnt, dass das Vermögen des ZKLV erstmals über Fr. 20 000.— gestiegen ist. Die Rechnung, welche durch Präsident und Korrespondenzaktuar im Auftrag des Vorstandes und durch die Rechnungsrevisoren des Vereins aufs genaueste geprüft und in tadelloser Ordnung befunden worden ist, wird von der Versammlung auf Antrag der Genannten unter bester Verdankung an den Zentralquästor abgenommen.

6. Zentralquästor A. Zollinger spricht zum *Vorschlag* für das Jahr 1937 und erwähnt, dass der Posten für die Delegiertenversammlung des SLV, die am 29. und 30. Mai a. c. in Luzern stattgefunden hat, um Fr. 50.— auf Fr. 500.— hinaufgesetzt werden muss. Er gibt Kenntnis davon, dass der Restbeitrag von Fr. 250.— an die Naturschutzschrift des Bundes zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee dieses Jahr entrichtet werden muss, so dass der Vorstand beantragt, den *Jahresbeitrag* auf der bisherigen Höhe von Fr. 7.— zu belassen.

Rechnungsrevisor H. Keller-Kron, Winterthur, teilt mit, dass die Revisoren nicht über den Jahresbeitrag und dessen Höhe gesprochen haben. Er selber ist der Ansicht, dass bei spitzer Kalkulation eventuell eine Herabsetzung um 50 Rp. vorgenommen werden könnte, findet aber die Reduktion zu gering und zu wenig spürbar für den einzelnen, als dass er sie verlangen wollte. Immerhin soll das Bleiben auf Fr. 7.— nicht den Sinn haben, als wolle man prinzipiell für immer auf dem gleichen Beitrag bleiben. Das Vermögen des Vereins braucht nicht zu sehr anzuwachsen; sollten einmal für wichtige Aktionen grössere Summen nötig sein, können sie durch Spezialbeiträge gedeckt werden.

E. Bleuler, Küsnacht, weist darauf hin, dass im Budget für 1937 der Abbau von 5 % an den Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder wieder vorgenommen ist. Er beantragt, dass der Vorstand, der diesen Abbau an seinen Bezügen selber vollzogen hat, wieder in den Besitz der ungeschmälerten Besoldung gelange. Es soll dies geschehen als Anerkennung der Arbeit des Vorstandes und im Hinblick auf sicher kommende Bewegungen zur Erreichung von Streichungen am in den letzten Jahren vorgenommenen Abbau. Präsident H. C. Kleiner dankt im Namen des Vorstandes für diese Freundlichkeit, betont aber, dass der Vorstand gerne bereit ist, zu den erniedrigten Ansätzen

zu arbeiten, solange der Lohnabbau im Kanton besteht. Er teilt anschliessend mit, dass der Kantonalvorstand die Entwicklung der Teuerung und das Verhalten grosser Personalorganisationen aufmerksam verfolgt und mit den Organisationen im Kanton Zürich in Verbindung treten wird, sobald es möglich ist. Da E. Bleuler an seinem Antrag festhält und kein Gegenantrag gestellt wird, lässt der Vorsitzende abstimmen, wobei sich die offensichtliche Mehrheit für den gestellten Antrag ausspricht. Im Anschluss daran wird das Budget genehmigt und der Jahresbeitrag auf Fr. 7.— festgesetzt.

(Fortsetzung folgt.)

Gibt es noch Gründe zur Beibehaltung des Schleifen-s in der zürcherischen Schulschrift? *)

Alfred Zollinger. — Vor 35 Jahren ist die duden-sche Orthographie durch den schweizerischen Bundesrat anerkannt und vom zürcherischen Erziehungsrat im Amtlichen Schulblatt vom 1. Dez. 1902 für die zürcherischen Schulen verbindlich erklärt worden. Damit gerieten die «th» in deutschen und die «c» statt «k» oder «z» in fremden Wörtern ausser Kurs. Die neue Rechtschreibung brachte des weiteren gegenüber der alten Schweizerorthographie mit ihren «Circus», «That», «pressiren» auch die Einführung des «ß» (fortab Schleifen-s genannt) in der Antiqua. Wenn man bedenkt, welche Rolle damals die deutsche Schrift mit ihren drei s-Schriftzeichen in unserm Lande noch spielte, versteht man, dass die Angleichung der beiden in jenen Jahren noch fast gleichrangigen Schulschriften eher begrüßt als bekämpft wurde. Die deutsche Schrift, eine eigentliche Schön-schreibeschrift, ist nicht denkbar ohne ihre drei Zeichen für «ss». Die richtige Anwendung der s-Regeln hat sicher auch Schülern, die deutsch schrieben, keine Mühe bereitet; denn in der deutschen Schrift ergibt sich das Schleifen-s vor «t» und am Schluss einer Silbe sozusagen zwangsläufig aus dem Schriftbild. Die durch die Neuerung geschaffene Uebereinstimmung der beiden Schriften bedeutete für den Schüler eine Entlastung; denn auch wenn er lateinisch schrieb, war ihm das deutsche Schriftbild unbewusst gegenwärtig.

Heute ist das anders geworden. Die deutsche Schrift spielt keine Rolle mehr in der zürcherischen Schule. Sie wird nicht mehr geschrieben und nicht einmal mehr überall bis zur wirklichen Lesefertigkeit geübt. Deshalb fehlt unsren heutigen Schülern die obenerwähnte, wichtige Gedächtnisstütze für die Anwendung des Schleifen-s in der lateinischen Schrift. Nun ist zugeben: die Schleifen-s-regel ist leicht einprägsam, besonders wenn der Lehrer nicht unbedingt eine sprachwissenschaftlich einwandfreie Definition geben will. Dann lautet nämlich die Regel ganz einfach so: Ein Doppel-s kommt nur nach kurzem Vokal zwischen zwei Vokalen vor. Diese Regel genügt vollkommen und in jedem Fall. Und doch fliessen im Zürichbiet jährlich mehrere Fläschchen roter Tinte ihretwegen. Die s-Regel unterscheidet sich eben in einem ganz wesentlichen Punkt von andern Rechtschreiberegeln. Im Gegensatz zu Fällen wie «wider», «spüren» usw. lässt sich die Anwendung des Schleifen-s nicht inhaltlich

einprägen, weil sie nach rein formalen Gesetzen erfolgt. So kann ein Schüler, der «wider» mit «ie» schreibt, durch jeweilige, schriftliche Aufzählung von Wortbildern mit «wider» sicher über die Klippe gebracht werden. Aber selbst Schüler, die im Aufsatzheft keinen einzigen s-Fehler mehr machen, werfen sofort alles wieder über den Haufen, wenn sie eine schriftliche Geschichtsrepetition verfassen, bei der sie sich mehr auf den Inhalt einstellen und die orthographische Güte nach ihrer Meinung nicht bewertet wird. Es sind freilich noch andere Gründe, die es dem Lehrer je länger je schwerer machen, die Schreibung des Schleifen-s zu fordern. Ich frage mich, was jener Arbeiter in seiner Klause gesagt haben mag, als ich seiner Tochter, einer mittelmässigen aber fleissigen Schülerin, «Gossau» wegen der zwei «ss» unterstrichen hatte, obgleich Vater und Kind so gut wie ich wussten, dass am Bahnhofschild der Ortsname mit ss prangte. Und was mögen alle jene «Heusser», «Bosshard», «Schiess», «Joss» denken, deren Väter Duden zum Trotz zwei s setzen? Und das amtliche Telephonverzeichnis? Es gibt dem Vater recht, nicht dem Lehrer. Also ist es überflüssig, dieses komische Schriftzeichen, ein feines Mittel, die Schüler zu plagen. So schliessen die Kinder, so schliessen die Eltern, so schliessen insbesondere alle jene Leute, die der Schule vorwerfen, sie vermittelte unbrauchbare Stubenweisheit und gehe an den Lebensbedürfnissen vorbei. Wer will ihnen das Gegenteil beweisen, solange wir das Schleifen-s verlangen, trotzdem all die vielen tausend Schreibmaschinen im Lande herum ohne das verteufelte Schriftzeichen auskommen? Und solange mehr als 90 % aller Schreibmaschinen englischen oder amerikanischen Ursprungs sind, wird sich hierin kaum etwas ändern.

Der Zeitaufwand für diese orthographische Spezialität könnte verantwortet werden, wenn mit Fällen aus der Praxis aufgewartet werden könnte, wo «ss» statt Schleifen-s zu folgenschweren Missverständnissen geführt haben. Solche Fälle sind mir unbekannt und jedenfalls durch die Formulierung stets vermeidbar. Sonst hätten wenigstens die Juristen auf ihren Maschinen diese Type, denn sie wissen am besten, was von einem doppeldeutigen Ausdruck abhängen kann. Aber selbst das wegen seiner Klarheit berühmte Schweizerische Zivilgesetzbuch, sowie das Obligationenrecht haben in den Auflagen von 1927 resp. 1929 durchwegs nur «ss». Da kann die Nichtbeachtung der duden-schen s-Regeln nicht gefährlich sein. Ein Bundesrichter Dr. Oser hätte andernfalls dafür gesorgt, dass die Type beim Druck der wichtigsten schweizerischen Gesetzbücher verwendet worden wäre.

Ich glaube, dass nur die Wünschbarkeit einer allgemeingültigen Rechtschreibenorm, wie sie im Duden gegeben ist, für die Beibehaltung des Schleifen-s in der Antiqua angeführt werden kann. Es dürfte darum interessieren, was die neueste Auflage der Rechtschreibebibel in bezug auf die Ersetzung des Schleifen-s durch «ss» sagt. Wir finden da auf Seite 12 der Einleitung als Fussnote folgende Bemerkung: «Bei Benutzung von Schreibmaschinen, die noch» (von mir gesperrt) «kein Schleifen-s enthalten, gebrauche man als Notbehelf auch bei Kleinschrift ss.» Solange wir also «noch» nicht lauter deutsche Schreibmaschinen haben, dürfen selbst mit des Duden Erlaubnis unsere Geschäftskorrespondenten, Redaktoren, Protokollführer, Sekretäre «ss» statt Schleifen-s schreiben. Wenn

*) Schulschrift im Sinne von Schulorthographie gemäss der amtlichen Bezeichnung von 1902.

wir uns da fragen, wer denn das Zeichen noch schreiben muss, finden wir mit dem besten Willen nur noch unsere 60 000 Volks- und Mittelschüler. Gerade jene, denen die s-Regeln schliesslich in zwölfjähriger Schulzeit in Fleisch und Blut übergehen, werfen nach bestandener Reifeprüfung das sauer erworbene «Wissen» schmählich über Bord, indem sie als Studenten für sämtliche schriftlichen Arbeiten ausschliesslich die Maschine verwenden.

Was ich zum Schluss meiner Ausführungen wünsche, ist eine Entgegnung von einem Anhänger der bisherigen s-Vorschrift. Ich wäre für eine Belehrung dankbar; denn es ist doch schliesslich eine peinliche Sache, Schüler mit Dingen plagen zu müssen, die man selber als überflüssig erachtet.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzungen vom 23. Februar und 12. Mai 1937.

1. Das *Jahrbuch 1937* wird eine grössere pädagogische Arbeit von Dr. Witzig enthalten, die von den beteiligten Konferenzen gemeinsam übernommen wird. Der Zürcher Teil bringt einen Beitrag von Paul Hertli zum Physikunterricht. Sodann erscheinen wiederum Berichte unserer Experten über ihre Beobachtungen an den Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen.

2. Das *Englischbuch von Schulthess* ist im gleichen Einband wie bisher erschienen; Hug & Co. beabsichtigt, zu einigen Texten Schallplatten herzustellen.

3. Eine ergänzende Serie *Prüfungsaufgaben der Handelsschule* stehen den Kollegen auf Wunsch leihweise zur Verfügung (beim Präsidenten erhältlich).

4. Die Vorstände der Stufenkonferenzen haben gemeinsam die Situation in der *Schriftfrage* besprochen und den Erziehungsrat in einer Eingabe ersucht, vor einem Entscheid die vorliegende Arbeit des Pestalozzianums und den Entwurf der Schweizer Schulschrift zu prüfen.

5. Das Verhältnis zwischen dem Konferenzverlag und den Lehrmittelverfassern, das bisher auf mündlichem Uebereinkommen bestand, wie es sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelte, erhält eine vertragliche Regelung. Der Vertrag wird auf Grund gegenseitiger Vereinbarung zwischen Verlag und Verfassern festgelegt.

ss

Konferenz der Lehrer an 7. und 8. Klassen im Kanton Zürich

k. — Der Vorstand hat gemeinsam mit den Verfassern der neuen Lehrmittel die Illustration der neuen Bücher beraten.

Im Lehrbuch für Naturkunde werden die Verfasser den grössten Teil der Illustrationen in Form von schematischen Strichzeichnungen selbst anfertigen. Der Wunsch von Herrn Prof. Meierhofer, es sei dem naturgeschichtlichen Teil eine Auswahl von 8 der farbigen biologischen Tafeln anzufügen, wird lebhaft un-

terstützt. Im Lehrbuch für die Geschichte sollen die Illustrationen aus Reproduktionen zeitgenössischer Bilder bestehen, die durch die Zentralbibliothek hergestellt würden. Für diese Ausführung muss ein besonderer Kredit einverlangt werden. Im geographischen Teil werden die Illustrationen in der Hauptsache aus Strichzeichnungen bestehen. Die Reproduktion von photographischen Landschaftsbildern würde nur dann begrüßt, wenn dieses Lehrmittel auf besonders gutes Papier gedruckt werden könnte, auf dem solche Autotypien wirklich plastisch und mit der nötigen Feinheit hergestellt werden können.

Die Wünsche und Anregungen des Vorstandes und der Verfasser wurden in einer ausführlichen Eingabe an den Erziehungsrat weitergeleitet.

Als Illustrator für das Lesebuch wurde von der Erziehungsdirektion Herr Hs. Schaad in Eglisau bestimmt.

Aus dem Erziehungsrat

II. Halbjahr 1936¹⁾.

3. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert hat, so hat der Erziehungsrat gemäss abgeändertem Leistungsgesetz vom 14. Juni 1936 zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Kosten der Stellvertretung fernerhin durch den Staat zu tragen sind. Der Erziehungsrat gab sich folgende Wegleitung für die Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung: «... der erkrankte Lehrer hat an die Stellvertretungskosten einen Beitrag zu leisten, der in der Regel der Differenz zwischen seiner Besoldung und seinen Aufwendungen für seine Heilung und für seinen Unterhalt und den der Familie entspricht.» Dabei wurde festgehalten, dass man bei der Festsetzung der Aufwendungen für die Heilung des Lehrers und seinen Unterhalt und den seiner Familie nicht kleinlich verfahren werde. Auf Grund dieser Wegleitung sind — was, um im Zusammenhang zu bleiben, in der Berichterstattung vorauszunehmen gestattet sei — 1937 zwei Fälle von mehr als ein Jahr andauernden Vikariaten geregelt worden. Einem Primarlehrer (verheiratet, 4 unerwachsene Kinder), für den seit dem 1. März 1935 ein Vikariat besteht, wurde das Vikariat ohne Auflage eines Kostenbeitrages bis Ende des Schuljahres 1936/37 verlängert. Auf Beginn des neuen Schuljahres wurde der betreffende Lehrer vorläufig provisorisch für 2 Jahre in den Ruhestand versetzt, in der Meinung, dass er bei einer allfälligen Genesung innerhalb nützlicher Frist an seinem bisherigen Schulort wieder im Schuldienst verwendet werden sollte. — Einem Sekundarlehrer, der ledig ist und für den seit dem 21. Oktober 1935 ein Krankheitsvikariat errichtet ist, wurden vom 1. Februar 1937 die vollen Vikariatskosten auferlegt. Da vom betreffenden Lehrer trotz Anfrage keine Angaben über seine Aufwendungen eingingen, musste sich der Erziehungsrat bei seinem Beschluss auf Informationen stützen.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Siehe Nr. 1, 1937. Wegen anderweitiger Inanspruchnahme von Raum und Zeit musste die Fortsetzung bis heute verschoben werden.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.